

## **Stadt Hechingen**

### **Landkreis Zollernalbkreis**

#### **Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulgelände städtischer Schulen (Benutzungsordnung / Schulhofordnung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 10 und 142 GemO hat der Gemeinderat der Stadt Hechingen am 28.05.2020 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Zweckbestimmung der Satzung**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Schulgelände (einschließlich der Schulsport-Anlagen), die in Trägerschaft der Stadt Hechingen sind. Die genaue Abgrenzung der jeweiligen Schulgelände ist in den beigefügten Anlagen ersichtlich, welche Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Die Satzung regelt den Aufenthalt auf den Schulgeländen und soll die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner und der Stadt Hechingen gewährleisten.

#### **§ 2**

##### **Zweckbestimmung und Nutzung der Schulgelände**

Das Schulgelände dient dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des Unterrichts, von Schulveranstaltungen und außerschulischen Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebs kann das Schulgelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Satzung betreten und genutzt werden.

#### **§ 3**

##### **Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Die Verwaltung der Schulgelände liegt in der Zuständigkeit der Stadt Hechingen.
- (2) Während des Schulbetriebs ist die Aufsicht durch die jeweilige Schul- bzw. Hausordnung der Schule geregelt.
- (3) Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Schulleiterin / des Schulleiters, der Lehrerinnen und Lehrer, der Hausmeister sowie von sonstigen Beauftragten der Stadt Hechingen, der Polizei, sowie eines von der Stadt Hechingen beauftragten Sicherheitsdienstes ist stets unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal sorgt dafür, dass Nutzer die hier aufgeführten Bestimmungen sowie die Regeln der Sauberkeit und Ordnung auf dem Schulgelände einhalten.
- (4) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die das Schulgelände außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. den Erziehungsberechtigten sowie bei sonstigen außerschulischen Veranstaltungen den jeweiligen verantwortlichen Veranstaltern, Betreuern, Übungsleitern oder Trainern.

#### **§ 4**

##### **Benutzungsregeln**

- (1) Beim Aufenthalt auf dem Schulgelände sind Störungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden.
- (2) Es darf kein Alkohol konsumiert werden.
- (3) Der Aufenthalt in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand ist nicht zulässig.

- (4) Das Schulgelände darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen sind Kraftfahrzeuge mit Berechtigungsnachweisen bzw. vom Schulträger beauftragte Firmen (z.B. Handwerker oder Warenlieferanten) oder Lieferfahrzeuge von Lehrkräften (u.a. Privat-Pkws zum Be- und Entladen) oder bei genehmigten Veranstaltungen. Fahrräder sind während der Unterrichtszeit der Schulen (8 – 17 Uhr) zu schieben.
- (5) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie elektronische Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien (z.B. Smartphones) dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte nicht gestört werden. Dies gilt auch für Spiele aller Art sowie für die Benutzung von Skateboards oder ähnliches.
- (6) Es ist verboten, Feuer anzuzünden und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
- (7) Das Wegwerfen von Abfällen sowie das Verunreinigen des Geländes (z.B. mit Müll, Kaugummis, durch Ausspucken, Graffitis) sind untersagt. Das Schulgelände einschließlich seiner Gebäude und Ausstattung ist pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt bzw. sauber zu hinterlassen.
- (8) Es ist untersagt, Waren oder Leistungen aller Art anzubieten oder zu bewerben. Dies gilt auch für das Betreiben von Informationsständen oder die Verteilung von Flugblättern zu politischen Zwecken. Plakate dürfen nur mit Erlaubnis der Schulen und der Stadt Hechingen aufgehängt werden.

## **§ 5 Benutzungsverbot**

Das Schulgelände darf zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht benutzt werden.

## **§ 6 Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von dieser Satzung können bei schulischen Belangen durch die Schulleitungen und bei anderen Belangen durch die zuständigen Ämter der Stadt Hechingen erteilt werden.
- (2) Bei schulischen Veranstaltungen und den von der Stadt Hechingen genehmigten Veranstaltungen ist es den Veranstaltern und Teilnehmern gestattet, das Schulgelände während der Zeiten des Benutzungsverbotes nach § 5 bis zum Ende der Veranstaltung zu benutzen.
- (3) Mieter von Räumlichkeiten, die nur über das Schulgelände erreicht werden können, sind von dieser Satzung zum Betreten und Verlassen ihrer angemieteten Räume ausgenommen (insbesondere Vereinssport).
- (4) Das Schulgelände darf jederzeit unter Einhaltung dieser Satzung zu Fuß durchquert werden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 und 2 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 2 Dritte stört oder belästigt;
  2. entgegen § 4 Abs. 2 Alkohol konsumiert;
  3. sich entgegen § 4 Abs. 3 in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf dem Schulgelände aufhält;

4. entgegen § 4 Abs. 4 den Schulhof mit einem Kraftfahrzeug ohne Berechtigungsnachweis bzw. nicht als vom Schulträger oder der Schule beauftragte Firma oder während der Unterrichtszeiten (8 – 17 Uhr) mit dem Fahrrad befährt;
  5. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie elektronische Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien (z.B. Smartphones) in der Weise benutzt, dass Dritte dadurch gestört werden;
  6. entgegen § 4 Abs. 6 Feuer anzündet oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
  7. entgegen § 4 Abs. 7 Abfälle wegwirft oder das Gelände verunreinigt sowie vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen;
  8. entgegen § 4 Abs. 8 Waren oder Leistungen aller Art anbietet oder bewirbt sowie Informationsstände betreibt oder Flugblättern und Plakate zu Werbezwecken verteilt;
  9. entgegen § 5 das Schulgelände unberechtigt zu den Zeiten des Benutzungsverbots benutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) § 7 Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 6 zugelassen worden ist.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hechingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

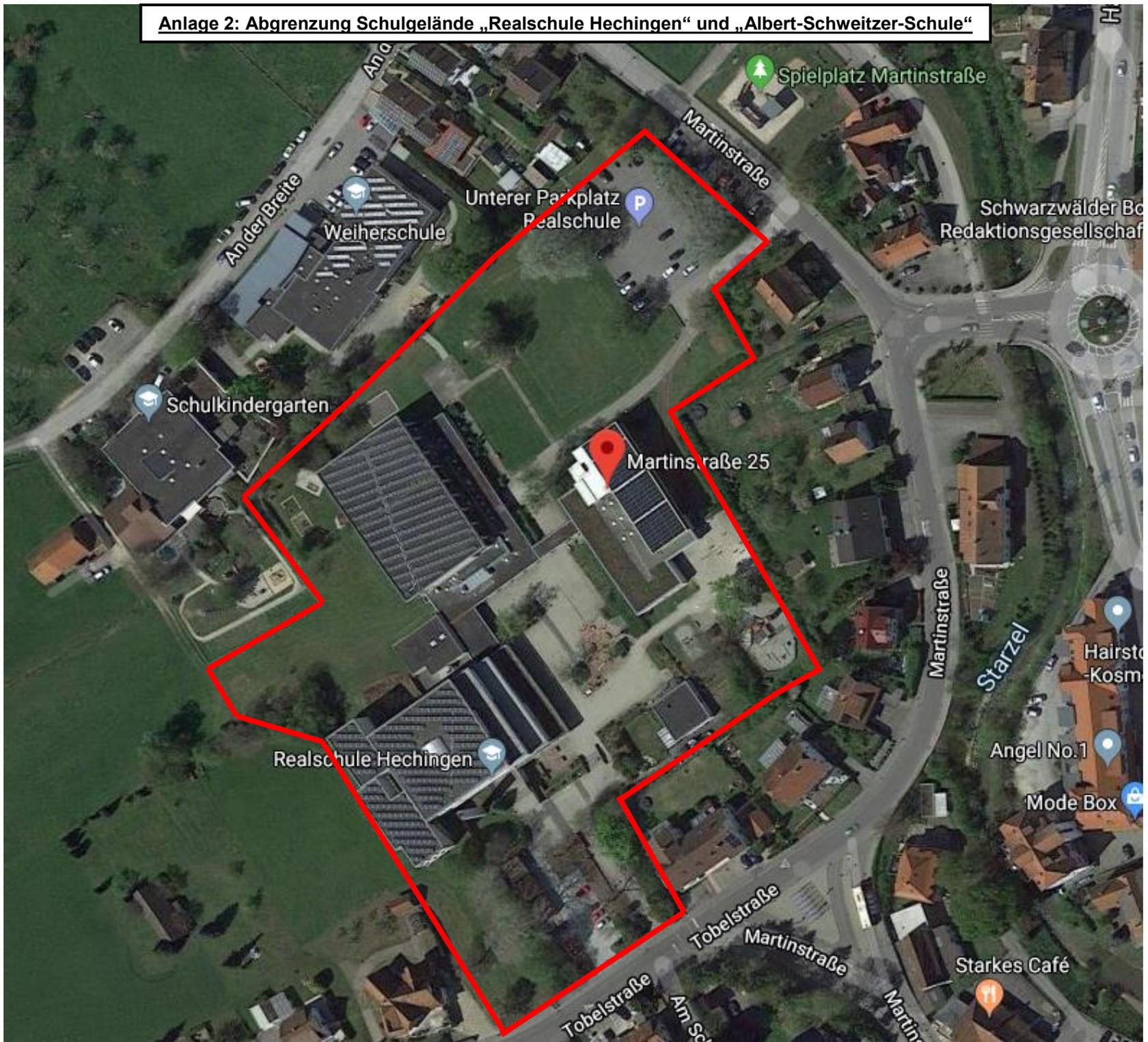
Hechingen, den 28.05.2020

Philipp Hahn  
Bürgermeister

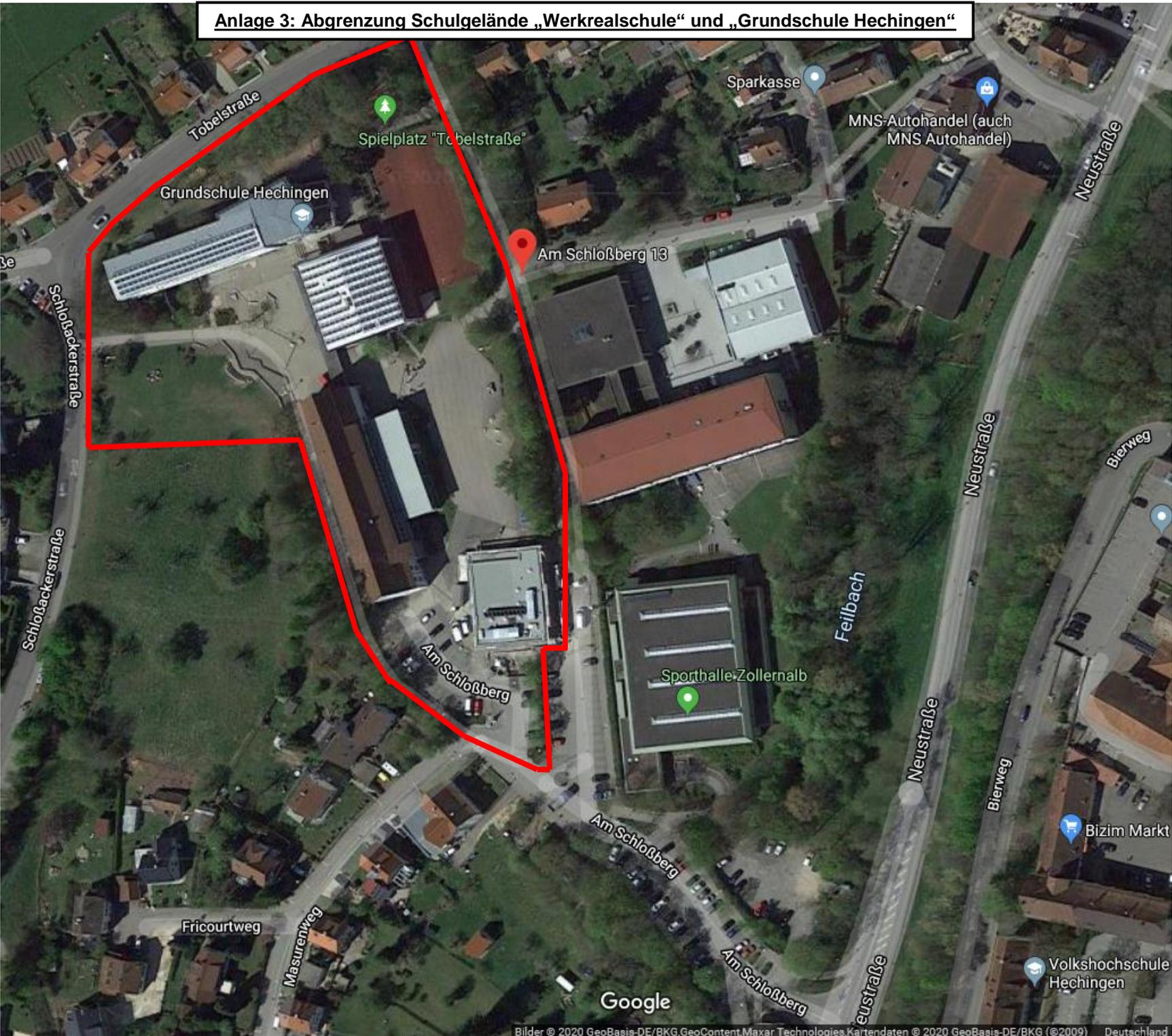
Anlage 1: Abgrenzung Schulgelände „Gymnasium Hechingen“



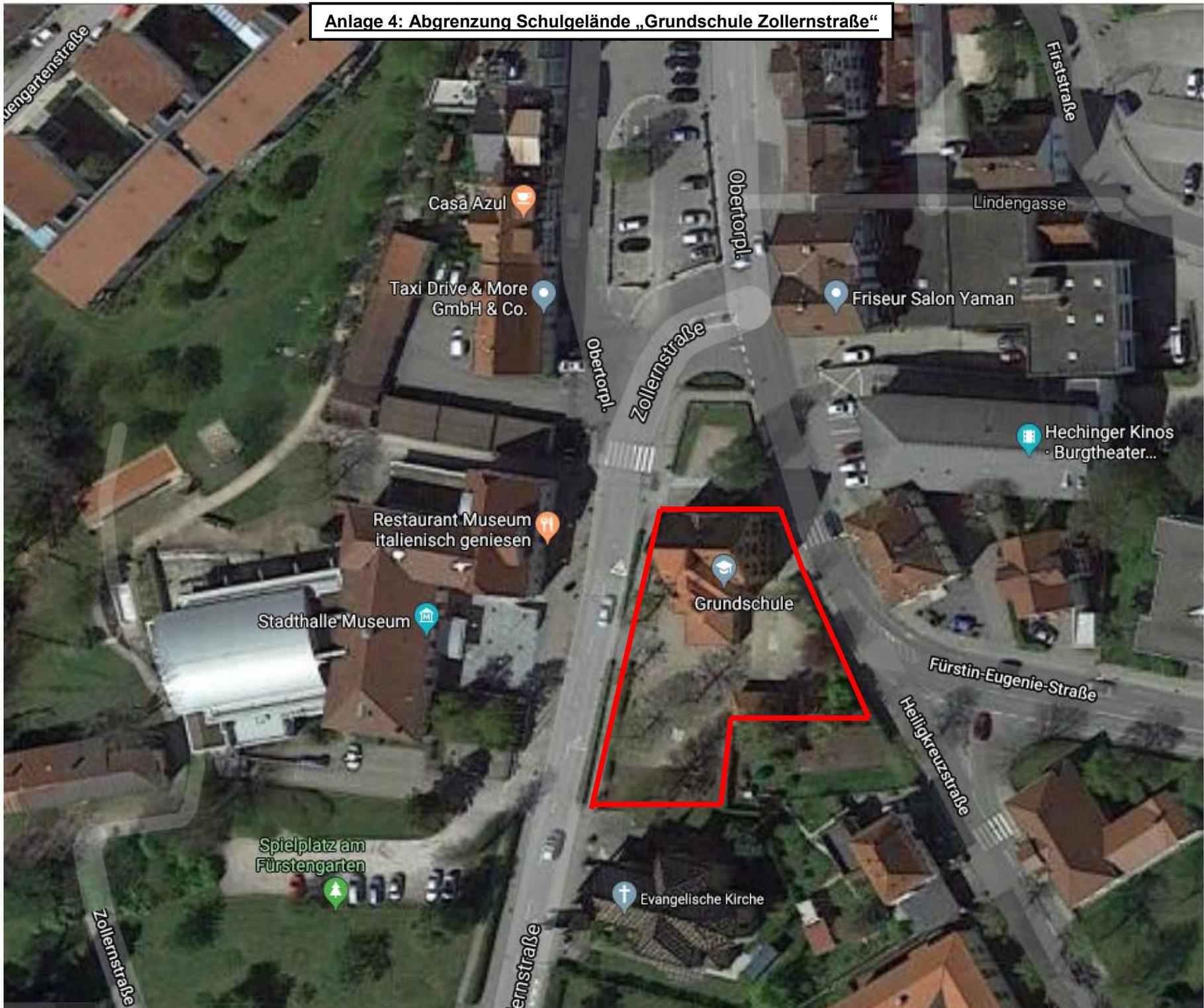
Anlage 2: Abgrenzung Schulgelände „Realschule Hechingen“ und „Albert-Schweitzer-Schule“



Anlage 3: Abgrenzung Schulgelände „Werkrealschule“ und „Grundschule Hechingen“



Anlage 4: Abgrenzung Schulgelände „Grundschule Zollernstraße“



Fürstengartenstraße

Casá Azul

Taxi Drive & More GmbH & Co.

Restaurant Museum italienisch genießen

Stadthalle Museum

Spielplatz am Fürstengarten

Zollernstraße

Zollernstraße

Obertorpl.

Zollernstraße

Grundschule

Obertorpl.

Friseur Salon Yaman

Hechinger Kinos · Burgtheater...

Fürstin-Eugenie-Straße

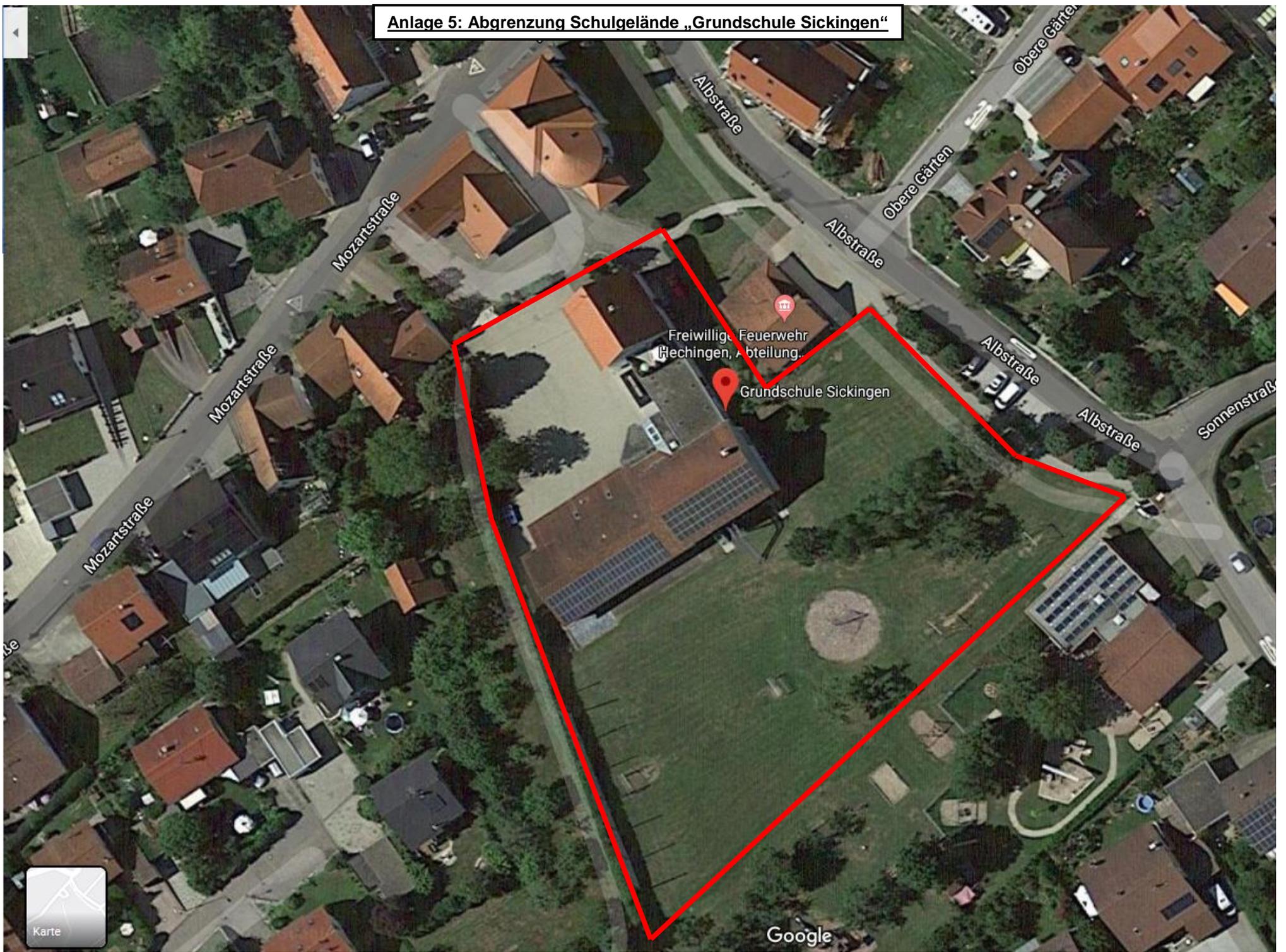
Heiligkreuzstraße

Lindengasse

Firststraße

Evangelische Kirche

Anlage 5: Abgrenzung Schulgelände „Grundschule Sickingen“



Google

Anlage 6: Abgrenzung Schulgelände „Grundschule Stetten“

